

DIN EN ISO 22300

ICS 01.040.03; 03.100.01

Ersatz für
DIN EN ISO 22300:2018-06**Sicherheit und Resilienz –
Begriffe (ISO 22300:2021);
Deutsche Fassung EN ISO 22300:2021**Security and resilience –
Vocabulary (ISO 22300:2021);
German version EN ISO 22300:2021Sécurité et résilience –
Vocabulaire (ISO 22300:2021);
Version allemande EN ISO 22300:2021

Gesamtumfang 66 Seiten

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 22300:2021) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 292 „Security and resilience“, dessen Sekretariat von SIS (Schweden) gehalten wird, in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 391 „Schutz und Sicherheit der Bürger“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 031-05-01 AA „Technische Normen für die zivile Sicherheit“ im DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW).

Bei den im vorliegenden Text aufgeführten Definitionen handelt es sich um Übersetzungen aus dem Englischen. Im Deutschen gibt es teilweise verschiedene Begriffe, für die es im Englischen nur einen einheitlichen Begriff gibt (und umgekehrt). Ferner haben sich die in der ISO zusammengeschlossenen Staaten auf Definitionen zu Begriffen geeinigt, die mit den im deutschsprachigen Raum etablierten Definitionen teilweise nicht übereinstimmen. Zur besseren Verständlichkeit werden daher durch das zuständige deutsche Normungsgremium nachfolgend einige Erläuterungen gegeben:

- a) Das englische „asset (3.1.13)“ wird entweder direkt übersetzt mit „Wert (3.1.13)“ oder aber sinngemäß mit „Ressourcen [Wert (3.1.13)]“. Bei Übersetzung des Begriffes mit „Ressourcen [Wert (3.1.13)]“ ist dieser nicht mit dem Begriff „Ressourcen“ (3.1.37) zu verwechseln.
- b) In Deutschland beschreibt der Begriff 3.1.30 „Bevölkerungsschutz“ die Gesamtheit aller Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und der Länder im Katastrophenschutz sowie des Bundes im Zivilschutz.
- c) Der englische Begriff „entity“ hat keine deutsche Entsprechung, die in allen Bereichen, die von dieser Norm abgedeckt werden, geläufig ist. Der Begriff „entity“ (3.1.91) ist daher zwar als „Entität“ übersetzt, an anderen Stellen im Dokument kann „entity“ jedoch anders übersetzt sein. In diesen Fällen stehen, wie in a), die Benennung „Entität“ sowie die Querverweisung auf 3.1.91 in Klammern dahinter.
- d) Die „physische Struktur“ einer „kritischen Einrichtung“ (3.1.65) wird im Deutschen häufig als „Kritische Infrastruktur“ (KRITIS) bezeichnet.
- e) Unter „dezentrale Behörde“ (3.1.72) kann im deutschen Sprachgebrauch auch verstanden werden: Kommunalverwaltung bzw. untere Verwaltungsebene (in einem föderalen Staat).
- f) Die Definition des Begriffes „Einsatzleitung“ (3.1.123) ist eine wörtliche Übersetzung der Definition, wie sie in der englischen Sprachfassung von ISO 22300 aktuell noch verzeichnet ist. Zwischenzeitlich wurde der Begriff „Einsatzleitung“ in DIN EN ISO 22320:2019-07 („Leitfaden für die Organisation der Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen“) aktueller und präziser wie folgt definiert: *„Einsatzleitung: Einzelperson oder Gruppe, die verantwortlich ist für alle Einsatzmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung der Strategie, der Taktik und der Anforderung und Freigabe von Ressourcen“*.
- g) Anmerkung 2 zum Begriff „Anbieter privater Sicherheitsdienstleistungen“ (3.1.187) ist in diesem Dokument nur wiedergegeben, da der Text von ISO 22300:2021 ohne irgendeine Abänderung als EN ISO 22300:2021 genehmigt wurde; in deren Deutsche Fassung DIN EN ISO 22300:2021-06 ist sie somit unverändert zu übernehmen. Die in Anmerkung 2 zum Begriff 3.1.187 getroffenen Aussagen sind für die Anwendung der Norm in Deutschland nicht relevant. DIN hat gegenüber ISO angeregt, diese Anmerkung zum Begriff komplett zu streichen.
- h) Anmerkung 1 zum Begriff „traumatisierendes Ereignis“ (3.1.194) beschreibt Unterschiede in der Verwendung verschiedener Bezeichnungen im englischen Sprachraum. Im deutschen Sprachraum gelten diese Unterschiede in dieser Weise nicht, sondern „traumatisches Ereignis“ ist eine verbreitete Bezeichnung.

In DIN EN ISO 22300 sind nur Begriffe aufgeführt, die in den einzelnen, jeweils themenbezogenen Normen des ISO/TC 292 verwendet werden. Es ist daher möglich, dass ein allgemein gebräuchlicher Begriff in DIN EN ISO 22300 eine sehr spezielle, auf den Kontext der Norm bezogene Definition erfährt, welche nicht allgemeingültig ist. Ein Beispiel dafür sind die Begriffe „externer Angriff“ (3.1.104) und „interner Angriff“ (3.1.133), welche im Zusammenhang mit dem Thema „Produktsicherheit“ definiert wurden.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 9000:2015	siehe	DIN EN ISO 9000:2015-11
ISO 14050:2020	siehe	DIN EN ISO 14050:2021-04
ISO 19011:2018	siehe	DIN EN ISO 19011:2018-10
ISO 31000:2018	Siehe	DIN ISO 31000:2018-10

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN ISO 22300:2018-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe aus kürzlich veröffentlichten Dokumenten des ISO/TC 292 und aus zu ihm verlegten Dokumenten wurden hinzugefügt;
- b) die Begriffe wurden in vier Unterabschnitte unterteilt;
- c) das Dokument wurde redaktionell an die Gestaltungsregeln angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN EN ISO 22300: 2014-12, 2018-06

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 9000:2015-11, *Qualitätsmanagementsysteme — Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 9000:2015*

DIN EN ISO 14050:2021-04, *Umweltmanagement — Begriffe (ISO 14050:2020); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14050:2020*

DIN EN ISO 19011:2018-10, *Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen (ISO 19011:2018); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 19011:2018*

DIN ISO 31000:2018-10, *Risikomanagement — Leitlinien (ISO 31000:2018)*

Deutsche Fassung

Sicherheit und Resilienz — Begriffe (ISO 22300:2021)

Security and resilience —
Vocabulary (ISO 22300:2021)

Sécurité et résilience —
Vocabulaire (ISO 22300:2021)

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 23. Februar 2021 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich.....	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
3.1 Begriffe in Bezug auf Sicherheit und Resilienz	6
3.2 Begriffe im Zusammenhang mit Fälschungen von Verbrauchssteuermarken	49
3.3 Begriffe im Zusammenhang mit der Lieferkette.....	54
3.4 Begriffe im Zusammenhang mit Videoüberwachung.....	55
Literaturhinweise.....	57
Stichwortverzeichnis.....	58

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 22300:2021) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 292 "Security and resilience" in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 391 "Schutz und Sicherheit der Bürger" erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2021, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2021 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN ISO 22300:2018.

Entsprechend der CEN CENELEC Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO 22300:2021 wurde von CEN als EN ISO 22300:2021 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsinstitute (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Normungsthemen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Es sollten insbesondere die unterschiedlichen Annahmekriterien für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der erhaltenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname dient nur zur Unterrichtung der Anwender und bedeutet keine Anerkennung.

Für eine Erläuterung des freiwilligen Charakters von Normen, der Bedeutung ISO-spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO, en: World Trade Organization) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT, en: Technical Barriers to Trade) berücksichtigt, siehe www.iso.org/iso/foreword.html.

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 292, *Security and resilience*, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), Technisches Komitee CEN/TC 391, *Schutz und Sicherheit der Bürger*, in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zur technischen Zusammenarbeit zwischen ISO und CEN (Wiener Vereinbarung) erarbeitet.

Diese dritte Ausgabe ersetzt die zweite Ausgabe (ISO 22300:2018), die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Vorgängerausgabe sind folgende:

- Begriffe aus kürzlich veröffentlichten Dokumenten und aus Dokumenten, die auf ISO/TC 292 übertragen wurden, wurden hinzugefügt;
- die terminologischen Einträge wurden thematisch in Unterabschnitte unterteilt.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Auflistung dieser Institute ist unter www.iso.org/members.html zu finden.

Einleitung

Dieses Dokument enthält allgemeine und fachspezifische Begriffsfestlegungen in Verbindung mit Dokumenten, die von ISO/TC 292 erarbeitet wurden. Es deckt die Normenreihe ISO 22300 sowie einige Dokumente der Normenreihe ISO 28000 ab.

Sein Ziel besteht darin, ein gemeinsames und konsistentes Verständnis und die Verwendung einheitlicher Begriffe in Prozessen und Rahmenwerken des Bereichs Sicherheit und Resilienz zu fördern.

Dieses Dokument kann von zuständigen Behörden sowie von Fachleuten, die an Normungssystemen arbeiten, als Referenz verwendet werden, um relevante Texte, Korrespondenz und Kommunikation besser und genauer zu verstehen.

Die Begriffe in 3.2, 3.3, 3.4 sind nur auf Normen bezüglich der Fälschung von Verbrauchssteuermarken, Lieferketten oder Videoüberwachung und nicht allgemein anwendbar.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Begriffe fest, die in Normen zu Sicherheit und Resilienz verwendet werden.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>

3.1 Begriffe in Bezug auf Sicherheit und Resilienz

3.1.1

Zugang

Fähigkeit der *Rechteinhaber* (3.1.214), eine bestimmte Dienstleistung oder ein bestimmtes Produkt zu verwenden oder daraus *Nutzen* (3.1.17) zu ziehen

Anmerkung 1 zum Begriff: Einschränkungen können aus Gründen wie Distanz zur Quelle (z. B. Wasserversorgungsnetz reicht nicht bis in ein bestimmtes Stadtviertel) oder Unerschwinglichkeit (z. B. Dienstleistung ist für einen bestimmten Haushalt oder eine Gruppe von Menschen zu kostspielig) bestehen.

3.1.2

Tätigkeit

Satz von einer oder mehreren Aufgabe(n) mit einem definierten Resultat

3.1.3

Klebstoff

Leim

chemische Mischung, die zwei Materialien verbindet

Anmerkung 1 zum Begriff: Er kann durch Wärme, Druck oder chemische Reaktionen aktiviert werden.

3.1.4

betroffener Bereich

von einem *Störereignis* (3.1.76) (Zwischenfall, Unfall, Katastrophe) betroffener Ort

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff ist vor allem für Räumungen [unverzügliche *Evakuierungen* (3.1.92)] relevant.

3.1.5

Abschlussbericht

Dokument (3.1.77), das die tatsächliche *Störung* (3.1.75) oder *Übung* (3.1.97), Aufzeichnungen zur Nachbesprechung und Berichte der *Beobachter* (3.1.163) aufzeichnet, beschreibt und analysiert und Schlussfolgerungen daraus ableitet

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Abschlussbericht dokumentiert die Ergebnisse der *Übungsüberprüfung* (3.1.211).

3.1.6

Alarm

Teil einer *Warnung der Bevölkerung* (3.1.197), die Helfer und *gefährdete Personen* (3.1.176) auf einen aufkommenden *Notfall* (3.1.87) aufmerksam macht

3.1.7

Entwarnung

Meldung oder Signal, die/das anzeigt, dass eine Gefahr vorüber ist

3.1.8

Gefahrenereignisse

Naturereignisse (3.1.96), durch Menschen ausgelöste Ereignisse (sowohl vorsätzlich als auch unabsichtlich) und technologisch verursachte Ereignisse mit potentieller *Auswirkung* (3.1.118) auf eine *Organisation* (3.1.165), *Gemeinschaft* (3.1.39) oder Gesellschaft und das Umfeld, von dem diese abhängig ist

3.1.9

Ausweicharbeitsstätte

von der Hauptarbeitsstätte verschiedene Arbeitsstätte, die zur Verwendung zur Verfügung steht, wenn die Hauptarbeitsstätte nicht zugänglich ist

3.1.10

Analysebereich

Thema, das zur *Begutachtung* (3.1.174) ausgewählt wurde

BEISPIEL Steuerung des *Risikomanagements* (3.1.224), der Risikobeurteilung, der finanziellen Kapazität, der Stadtentwicklung, der Anpassung an den Klimawandel und des Schutzes des Ökosystems, der Kapazität von öffentlichen Einrichtungen, *Gemeinschaft* (3.1.39) und Gesellschaft, der *Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit* (3.1.19) und der wirtschaftlichen Kontinuität, der *Infrastruktur* (3.1.128), der öffentlichen Gesundheit sowie von Wiederherstellung und Wiederaufbau.

3.1.11

Analysesystem

Gesamtheit von miteinander verbundenen Komponenten, die zusammen einen *Analysebereich* (3.1.10) bilden

3.1.12

gefährdeter Bereich

Bereich, der von einem *Störereignis* (3.1.76) (Zwischenfall, Unfall, Katastrophe) betroffen werden könnte

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff ist vor allem für vorbeugende *Evakuierungen* (3.1.92) relevant.

3.1.13

Wert

alles, was für eine *Organisation* (3.1.165) von Bedeutung und/oder von Nutzen ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Werte umfassen menschliche, physische, *Informations-* (3.1.127), immaterielle und *Umweltressourcen* (3.1.207), ohne darauf beschränkt zu sein.

3.1.14

Audit

systematischer, unabhängiger und dokumentierter *Prozess* (3.1.190) zum Erlangen von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu bestimmen, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Audit kann ein *internes Audit* (3.1.134) (Erstparteien-Audit) oder externes (Zweitparteien- oder Drittparteien-Audit) Audit sein und es kann ein kombiniertes Audit sein (Verbindung zweier oder mehrerer Disziplinen).

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein internes Audit wird von der *Organisation* (3.1.165) selbst durchgeführt, oder von einer externen Seite in ihrem Auftrag.

Anmerkung 3 zum Begriff: „Auditnachweise“ und „Auditkriterien“ sind in ISO 19011 definiert.

Anmerkung 4 zum Begriff: Zu den grundlegenden Elementen eines Audits zählt die Ermittlung der *Konformität* (3.1.44) eines *Objekts* (3.1.161) nach einem *Verfahren* (3.1.189), das von *Personal* (3.1.179) durchgeführt wird, das für das auditierte Objekt nicht verantwortlich ist.

Anmerkung 5 zum Begriff: Ein internes Audit kann zum Zwecke der Managementüberprüfung [*Management* (3.1.144), *Überprüfung* (3.1.211)] und für andere interne Zwecke durchgeführt werden und kann die Grundlage für eine durch die Organisation verfasste Konformitätserklärung bilden. Unabhängigkeit kann durch die Freiheit von der Verantwortung für die auditierte *Tätigkeit* (3.1.2) demonstriert werden. Externe Audits umfassen Zweit- oder Drittparteien-Audits. Zweitparteien-Audits werden von Parteien durchgeführt, die ein Interesse an der Organisation haben, wie Kunden, oder von anderen in deren Interesse. Drittparteien-Audits werden von externen unabhängigen Auditierungsorganisationen durchgeführt, zu denen zum Beispiel solche gehören, die die Zertifizierung/Registrierung der Konformität anbieten, oder von Regierungsbehörden.

Anmerkung 6 zum Begriff: Dies ist eine der gemeinsamen Benennungen und Basisdefinitionen aus der Grundstruktur (en: high level structure) für ISO-Managementsystemnormen. Die ursprüngliche Definition wurde geändert, indem die Anmerkungen 4 und 5 zum Begriff hinzugefügt wurden.

3.1.15

Auditor

Person, die ein *Audit* (3.1.14) durchführt

[QUELLE: ISO 19011:2018, 3.15]

3.1.16

grundlegende soziale Dienstleistungen

Gesamtheit der Dienstleistungen, die in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales erbracht werden, um Grundbedürfnisse zu erfüllen

3.1.17

Nutzen

messbare Verbesserung, die sich aus Änderungen ergibt, die aufgrund einer *Begutachtung* (3.1.174) eingeführt wurden

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Nutzen kann materiell oder immateriell, quantifizierbar oder nicht quantifizierbar und finanziell oder nicht finanziell sein.

3.1.18

Biodiversität

Variabilität der lebenden Organismen jeglicher Herkunft einschließlich terrestrischer sowie mariner und anderer aquatischer *Ökosysteme* (3.1.84) und der ökologischen Komplexe, zu denen die Organismen gehören

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies schließt die Variabilität innerhalb und zwischen den Arten sowie innerhalb und zwischen Ökosystemen ein. Somit ist Biodiversität nicht nur die Summe aller Ökosysteme und Arten und allen genetischen Materials, sondern stellt die Variabilität innerhalb von und zwischen Ökosystemen und Arten und genetischem Material dar.

Anmerkung 2 zum Begriff: „Biodiversität“ kann auch als „biologische Vielfalt“ bezeichnet werden.

3.1.19

Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit

Fähigkeit einer *Organisation* (3.1.165), die Lieferung bzw. Erbringung von *Produkten und Dienstleistungen* (3.1.192) nach einer *Störung* (3.1.75) innerhalb akzeptabler Zeiträume mit zuvor festgelegter Kapazität fortzusetzen

3.1.20

Business-Continuity-Management

Prozess (3.1.190) der Umsetzung und Verwaltung der *Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit* (3.1.19)

3.1.21

Business-Continuity-Management-System

BCMS, en: business continuity management system

Teil des Gesamt-*Managementsystems* (3.1.146) zur Einführung und Umsetzung, zum Betrieb sowie zur Überwachung, *Überprüfung* (3.1.211), Verwaltung und Verbesserung der *Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit* (3.1.19)

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Managementsystem umfasst den organisatorischen Aufbau, Leitlinien, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, *Verfahren* (3.1.189), *Prozesse* (3.1.190) und *Ressourcen* (3.1.207).

3.1.22

Plan zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit

dokumentierte Information (3.1.78), die eine *Organisation* (3.1.165) darin anleitet, auf eine *Störung* (3.1.75) zu reagieren, sich von dieser zu erholen und die Lieferung bzw. Erbringung von *Produkten und Dienstleistungen* (3.1.192) in Übereinstimmung mit ihren *Zielen* (3.1.162) in Bezug auf die *Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit* (3.1.19) wiederaufzunehmen und wiederherzustellen

3.1.23

Programm zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit

permanenter Management- und Steuerungsprozess [*Management* (3.1.144), *Prozess* (3.1.190)], der durch die *oberste Leitung* (3.1.279) unterstützt und angemessen mit Ressourcen ausgestattet wird, um das *Business-Continuity-Management* (3.1.20) umzusetzen und aufrechtzuerhalten

Anmerkung 1 zum Begriff: In ISO 22301:2019 wurde dieser Begriff durch *Business-Continuity-Management System* (3.1.21) ersetzt.

3.1.24

Business-Impact-Analyse

Prozess (3.1.190) der Analyse der *Auswirkung* (3.1.118) einer *Störung* (3.1.75) auf die *Organisation* (3.1.165) in einem zeitlichen Verlauf

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Ergebnis ist eine Erklärung und Begründung der *Anforderungen* (3.1.204) an die *Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit* (3.1.19).

3.1.25

Kapazität

Kombination sämtlicher innerhalb einer *Organisation* (3.1.165), *Gemeinschaft* (3.1.39) oder Gesellschaft verfügbaren Handlungsmöglichkeiten und Ressourcen (3.1.207), die den Grad des *Risikos* (3.1.215) oder die Auswirkungen einer *Krise* (3.1.60) vermindern können

Anmerkung 1 zum Begriff: Kapazität kann physische, institutionelle, soziale oder ökonomische Mittel sowie geschultes *Personal* (3.1.179) oder Eigenschaften wie Führung und *Management* (3.1.144) umfassen.

3.1.26

Betreuer

Person, die eine *vulnerable Person* (3.1.293) unterstützt

Anmerkung 1 zum Begriff: Betreuer können bezahlte oder unbezahlte Anbieter von Betreuungsleistungen sein.

3.1.27

Güterbeförderungsmittel

Lastkraftwagen für den Straßengüterverkehr, Güterwagen für den Eisenbahngüterverkehr, Container, Tanklastkraftwagen, Tankwaggon oder beweglicher Tank

3.1.28

Videoüberwachungssystem

CCTV-System

Überwachungssystem, das sich aus Kameras, Aufzeichnungsgeräten, Verschaltungen und Bildschirmen zusammensetzt und das verwendet wird, um Tätigkeiten in einem Geschäft, einem Unternehmen oder, allgemeiner, einer speziellen *Infrastruktur* (3.1.128) und/oder an einem öffentlichen Ort zu überwachen

3.1.29

Herausforderung

kontext- oder auf das Umfeld bezogene Änderung, die das Potential hat, sich auf die in einem *urbanen System* (3.1.285) bestehende Fähigkeit und *Kapazität* (3.1.25), mit entstehenden Risiken und Chancen umzugehen, auszuwirken [*Auswirkung* (3.1.118)]

3.1.30

Bevölkerungsschutz

ergriffene Maßnahmen und implementierte Systeme, die das Leben und die Gesundheit der Einwohner, deren Besitz und Eigentum und deren Umwelt vor unerwünschten *Ereignissen* (3.1.96) schützen

Anmerkung 1 zum Begriff: Unerwünschte Ereignisse können Unfälle, *Notfälle* (3.1.85) und *Katastrophen* (3.1.73) umfassen.

3.1.31

Zivilgesellschaft

breites Spektrum von Einzelpersonen, Personengruppen, Netzwerken, Bewegungen, Verbänden und *Organisationen* (3.1.165), die die Interessen ihrer Mitglieder und anderer Personen vertreten und sich dafür einsetzen

Anmerkung 1 zum Begriff: Sie kann auf philanthropischen, kulturellen, religiösen, umweltbezogenen oder politischen Werten und Überzeugungen basieren.

Anmerkung 2 zum Begriff: Diese Definition schließt gewinnorientierte Unternehmen und Betriebe, akademische Einrichtungen und alle vom Staat abhängigen Einrichtungen aus.

3.1.32

zivilgesellschaftliche Organisation

CSO, en: civil society organization

formeller Verband, in dem sich die Gesellschaft freiwillig um gemeinsame Interessen organisiert

Anmerkung 1 zum Begriff: Dazu gehören politische, kulturelle, umwelt- und glaubensbezogene Organisationen sowie gemeinnützige und nichtstaatliche Organisationen.

Anmerkung 2 zum Begriff: CSOs sind institutionalisierte Organisationen mit einem Rechtsstatus, die bestimmte Gruppen der Gesellschaft vertreten und an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind.

3.1.33

Auftraggeber

Einheit [*Entität* (3.1.91)], die eine *Organisation* (3.1.165) damit beauftragt, früher beauftragt hat oder zu beauftragen beabsichtigt, in ihrem Auftrag *Sicherheitsmaßnahmen* (3.1.249) zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich der Vergabe von *Unteraufträgen* (3.1.273) durch die Organisation an ein anderes Unternehmen oder an lokale Kräfte

BEISPIEL Verbraucher, Vertragspartner, Endanwender, Einzelhändler, Nutznießer, Käufer.

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Auftraggeber kann hinsichtlich der Organisation intern (z. B. eine andere Unternehmensgliederung) oder extern sein.

3.1.34

Farbenblindheit

vollständiges oder teilweises Unvermögen einer Person, zwischen bestimmten *Farbtönen* (3.1.113) zu unterscheiden

3.1.35

Farbcode

Farbensatz, der symbolhaft verwendet wird, um unterschiedliche Bedeutungen darzustellen

3.1.36

Führungsvorgang

Tätigkeiten (3.1.2) zur zielorientierten Entscheidungsfindung, einschließlich Lagefeststellung und *Planung* (3.1.180), Umsetzung von Entscheidungen und Kontrolle der Auswirkungen dieser Umsetzungen auf den *Zwischenfall* (3.1.122)

Anmerkung 1 zum Begriff: Dieser *Prozess* (3.1.190) wird kontinuierlich wiederholt.

3.1.37

Führungssystem

System zur Unterstützung eines effektiven *Notfallmanagements* (3.1.88) aller verfügbaren Ressourcen [*Werte* (3.1.13)] beim *Prozess* (3.1.190) der Vorbereitung, *Reaktion auf einen Zwischenfall* (3.1.126), *Aufrechterhaltung* (3.1.50) und/oder *Wiederherstellung* (3.1.201)

3.1.38

Kommunikation und Abstimmung

kontinuierliche und iterative *Prozesse* (3.1.190), die eine *Organisation* (3.1.165) durchführt, um *Informationen* (3.1.127) bereitzustellen, zu teilen oder zu erhalten und um sich in einem Dialog mit *interessierten Parteien* (3.1.132) und Dritten über das Risikomanagement [*Risiko* (3.1.215), *Management* (3.1.144)] auszutauschen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Informationen können mit Existenz, Art, Form, *Wahrscheinlichkeit* (3.1.142), Ausmaß, *Beurteilung* (3.1.95), Akzeptanz, Behandlung oder anderen Aspekten des Risikomanagements und des *Managements von Sicherheitsmaßnahmen* (3.1.250) in Verbindung stehen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Abstimmung ist ein zweiseitiger Prozess informierter Kommunikation zwischen einer Organisation und ihren interessierten Parteien oder Dritten zu einem Thema, und zwar vor dem Treffen einer Entscheidung oder dem Festlegen der Ziele zu diesem Thema. Abstimmung ist:

- ein Prozess, der sich eher durch Einfluss als durch Macht auf eine Entscheidung auswirkt; und
- die Eingabe von Informationen zum Treffen einer Entscheidung, und nicht ein gemeinsames Entscheiden.

[QUELLE: ISO Guide 73:2009, 3.2.1, modifiziert — In der Definition wurde „Anspruchsgruppen“ durch „interessierte Parteien und Dritten“ ersetzt und Anmerkung 1 zum Begriff wurde modifiziert.]

3.1.39

Gemeinschaft

Gruppe miteinander verbundener *Organisationen* (3.1.165), Einzelpersonen oder Gruppen, die gemeinsame Interessen teilen

Anmerkung 1 zum Begriff: Betroffene Gemeinschaften sind Gruppen von Menschen und verbundenen Organisationen, die von der Bereitstellung von *Sicherheitsdienstleistungen* (3.1.239), -projekten oder -maßnahmen betroffen sind.

3.1.40

ziviles Frühwarnsystem

ziviles Warnsystem

Verfahren, mit dem der Öffentlichkeit *Informationen* (3.1.127) durch etablierte Netzwerke mitgeteilt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Warnsystem kann aus Kenntnissen des Risikos, *Überwachung* (3.1.155) und Warndienst, Verbreitung und Kommunikation und Reaktionsfähigkeit bestehen, um *Risiken* (3.1.215) zu vermeiden oder zu verringern und Reaktionen auf eine *Katastrophe* (3.1.73) vorzubereiten.

3.1.41

Vulnerabilität der Gemeinschaft

Anfälligkeit der Gemeinschaft

Merkmale und Zustände, die Personen, Gruppen oder *Infrastrukturen* (3.1.128) einem *Risiko* (3.1.215) in Bezug auf die zerstörerischen Effekte einer *Gefährdung* (3.1.110) aussetzen

3.1.42

Kompetenz

Fähigkeit, Wissen und Fertigkeiten anzuwenden, um beabsichtigte Ergebnisse zu erzielen

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies ist eine der gemeinsamen Benennungen und Basisdefinitionen aus der Grundstruktur (en: high level structure) für ISO-Managementsystemnormen.

3.1.43

Komplexität

Eigenschaft eines Organisationssystems mit vielen unterschiedlichen und selbstständigen, aber miteinander verknüpften und voneinander abhängigen Komponenten oder Bestandteilen, die zu verschiedenen Zwecken nichtlinear miteinander und mit externen Elementen interagieren

Anmerkung 1 zum Begriff: Komplexität ist das Merkmal eines Systems, dessen Verhalten nicht ausschließlich als Summe der Verhaltensweisen einzelner Variablen bestimmt werden kann.

3.1.44

Konformität

Erfüllung einer *Anforderung* (3.1.204)

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies ist eine der gemeinsamen Benennungen und Basisdefinitionen aus der Grundstruktur (en: high level structure) für ISO-Managementsystemnormen.

3.1.45

Auswirkung

<Ergebnis eines Ereignisses> Ergebnis eines *Ereignisses* (3.1.96), das die *Ziele* (3.1.162) beeinflusst

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Auswirkung kann sicher oder unsicher sein und positive oder negative, direkte oder indirekte Effekte auf Ziele haben.

Anmerkung 2 zum Begriff: Auswirkungen können qualitativ oder quantitativ ausgedrückt werden.

Anmerkung 3 zum Begriff: Jede Auswirkung kann sich durch kaskadierende und kumulative Effekte ausweiten.

[QUELLE: ISO 31000:2018, 3.6]

3.1.46

Auswirkung

<Verlust> Todesfälle, Sachschäden oder wirtschaftliche Störungen, einschließlich der *Störung* (3.1.75) von Transportsystemen, die erwartbar als Folge eines *Angriffs* (3.2.4) auf eine *Organisation in der Lieferkette* (3.3.9) oder durch den Einsatz der *Lieferkette* (3.1.271) als Waffe erwartet werden können

3.1.47

Kontext

externe und interne Faktoren, die bei der Bewertung einer Fähigkeit zu berücksichtigen sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Externer Kontext umfasst Folgendes:

- das kulturelle, soziale, politische, gesetzliche, behördliche, finanzielle, technologische, ökonomische, natürliche und wettbewerbliche Umfeld, das internationalen, nationalen, regionalen oder lokalen Charakter haben kann;
- wichtige Faktoren und Trends, die eine *Auswirkung* (3.1.118) auf die *Ziele* (3.1.162) der *Organisation* (3.1.165) haben;
- Beziehungen zu und Wahrnehmungen und Werte von externen *interessierten Parteien* (3.1.132).

Anmerkung 2 zum Begriff: Interner Kontext umfasst:

- den Aufgabenbereich der Organisation;
- die Sensitivität der Geschäftstätigkeit;
- Leitung, Organisationsstruktur, Rollen und Rechenschaftspflichten;
- *Ressourcen* (3.1.207) und Wissen [z. B. Kapital, Zeit, Menschen, *Prozesse* (3.1.190), Systeme und Technologien];
- *Organisationskultur* (3.1.166).

3.1.48

potentielle Gefahrenlage

mögliche(s/r) in der Zukunft liegende(s/r) *Ereignis* (3.1.96), Umstand oder Eventualität

3.1.49

fortlaufende Verbesserung

wiederkehrende *Tätigkeit* (3.1.2) zum Steigern der *Leistung* (3.1.177)

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies ist eine der gemeinsamen Benennungen und Basisdefinitionen aus der Grundstruktur (en: high level structure) für ISO-Managementsystemnormen.

3.1.50

Aufrechterhaltung

vorab vom *Management* (3.1.144) zugelassene strategische und taktische Fähigkeit einer *Organisation* (3.1.165), für Bedingungen, Situationen und *Ereignisse* (3.1.96) zu planen und auf diese zu reagieren, um den Betrieb auf einem akzeptablen, zuvor festgelegten Niveau fortzusetzen

Anmerkung 1 zum Begriff: Aufrechterhaltung ist ein eher allgemeiner Begriff für die *Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit* (3.1.19), die das Ziel hat, die Fähigkeit einer Organisation sicherzustellen, den Betrieb auch außerhalb üblicher Betriebsbedingungen fortzuführen. Er betrifft nicht nur gewinnorientierte Unternehmen, sondern Organisationen jeder Art, also auch Nichtregierungsorganisationen, Organisationen des Gemeinwohls und Regierungsorganisationen.

3.1.51

Steuerung

Maßnahme, die das *Risiko* (3.1.215) beibehält und/oder verändert

Anmerkung 1 zum Begriff: Steuerungen umfassen unter anderem alle *Prozesse* (3.1.190), Grundsätze [*Politiken* (3.1.181)], Instrumente, Verfahren oder andere Bedingungen und/oder Aktionen, welche Risiken beibehalten oder verändern.

Anmerkung 2 zum Begriff: Steuerungen können nicht immer die beabsichtigte oder angenommene verändernde Wirkung ausüben.

[QUELLE: ISO 31000:2018, 3.8]

3.1.52

Kooperation

Prozess (3.1.190) des gemeinsamen Arbeitens oder Handelns für gemeinsame Interessen und Werte auf der Basis einer Vereinbarung

Anmerkung 1 zum Begriff: Die *Organisationen* (3.1.165) vereinbaren vertraglich oder durch andere Regelungen, mit ihren *Ressourcen* (3.1.207) zur *Reaktion auf einen Zwischenfall* (3.1.126) beizutragen, aber hinsichtlich ihrer internen hierarchischen Struktur die Unabhängigkeit zu bewahren.

3.1.53

Koordination

Art und Weise, in der verschiedene *Organisationen* (3.1.165) (öffentlich-rechtlich oder privat) oder Teile derselben Organisation zusammenarbeiten oder -wirken, um ein gemeinsames *Ziel* (3.1.162) zu erreichen

Anmerkung 1 zum Begriff: Koordination schließt die einzelnen *Reaktionstätigkeiten* (3.1.2) der Beteiligten (einschließlich zum Beispiel öffentlich-rechtlicher oder privater Organisationen oder der Regierung) ein, um Synergien in dem Grad zu erzeugen, dass die *Reaktion auf einen Zwischenfall* (3.1.126) einem einheitlichen Ziel folgt und Tätigkeiten durch transparente *Informationsteilung* (3.1.127) hinsichtlich der entsprechenden Tätigkeiten der Parteien bei der Reaktion auf den Zwischenfall koordiniert werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Sämtliche Organisationen sind an dem *Prozess* (3.1.190) beteiligt, um sich auf ein gemeinsames Ziel bezüglich der Reaktion auf einen Zwischenfall zu einigen und dem Umsetzen der aus dem gemeinsamen Entscheidungsprozess hervorgehenden Strategien zuzustimmen.

3.1.54

Korrektur

Maßnahme zur Beseitigung einer erkannten *Nichtkonformität* (3.1.159)

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.12.3, modifiziert — Anmerkungen 1 und 2 zum Begriff wurden gelöscht.]

3.1.55

Korrekturmaßnahme

Maßnahme zum Beseitigen der Ursache(n) einer *Nichtkonformität* (3.1.159) und zum Verhindern des erneuten Auftretens

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies ist eine der gemeinsamen Benennungen und Basisdefinitionen aus der Grundstruktur (en: high level structure) für ISO-Managementsystemnormen.

3.1.56

fälschen

ein *Sachgut* (3.1.149) oder seine Verpackung ohne Berechtigung nachbilden, reproduzieren oder verändern

3.1.57

nachgeahmte Ware

gefälschte Ware

Sachgut (3.1.149), das ein *authentisches Sachgut* (3.2.7) imitiert oder kopiert

3.1.58

Gegenmaßnahme

Maßnahme, die ergriffen wird, um die *Wahrscheinlichkeit* (3.1.142) der Verwirklichung der *Ziele* (3.1.162) eines *Szenarios einer Sicherheitsbedrohung* (3.1.258) zu senken oder um die wahrscheinlichen *Auswirkungen* (3.1.46) eines Szenarios einer Sicherheitsbedrohung zu verringern

3.1.59

Abdeckung

Kapazität (3.1.25) des *Pflichtenträgers* (3.1.80) zum Bereitstellen eines Produkts oder einer Dienstleistung

Anmerkung 1 zum Begriff: Sie kann durch die finanzielle Kapazität, das raumbezogene Umfeld und den normativen und institutionellen Rahmen beeinflusst werden.

3.1.60

Krise

instabiler Zustand, bei dem eine abrupte oder deutliche Veränderung droht, die dringende Aufmerksamkeit und Maßnahmen erfordert, um Leben, *Werte* (3.1.13), Eigentum oder die Umwelt zu schützen

3.1.61

Krisenmanagement

umfassender Managementprozess [*Management* (3.1.144), *Prozess* (3.1.190)], der potentielle *Auswirkungen* (3.1.118) identifiziert, die eine *Organisation* (3.1.165) bedrohen, und der ein Rahmenwerk zum Aufbau von *Resilienz* (3.1.206) bereitstellt, das die Fähigkeit bietet, effektiv zu reagieren und so die Interessen der *interessierten Parteien* (3.1.132) der Organisation, ihr Ansehen, ihre Marken und ihre Wertschöpfungstätigkeiten (3.1.2) sicherzustellen sowie effektiv die Betriebsfähigkeit wiederherzustellen

Anmerkung 1 zum Begriff: Krisenmanagement umfasst auch das Management der *Notfallvorsorge* (3.1.182) sowie im Falle eines *Zwischenfalls* (3.1.122) die Reaktion zur *Schadensminderung* (3.1.154) und die *Aufrechterhaltung* (3.1.50) oder *Wiederherstellung* (3.1.201) und das Management des Gesamtprogramms durch *Schulungen* (3.1.280), Tests und *Überprüfungen* (3.1.211), die sicherstellen, dass die Pläne zu Notfallvorsorge, Reaktion und Aufrechterhaltung stets aktuell und auf dem neuesten Stand sind.

3.1.62

Krisenmanagementteam

Gruppe von Menschen, die funktional verantwortlich dafür sind, die Entwicklung und Ausführung des Reaktionsplans und des Plans zur *Aufrechterhaltung* (3.1.50) der Betriebsfähigkeit zu leiten, eine *Betriebsstörung* (3.1.75) oder Notfall-/Krisensituation [*Notfall* (3.1.87), *Krise* (3.1.60)] zu erklären und während des Wiederherstellungsprozesses [*Wiederherstellung* (3.1.201), *Prozess* (3.1.190)] sowohl vor als auch nach dem *Zwischenfall* (3.1.122) die Leitung zu übernehmen

Anmerkung 1 zum Begriff: Dem Krisenmanagementteam können Personen aus der *Organisation* (3.1.165) sowie Sofort- und Ersthelfer und *interessierte Parteien* (3.1.132) angehören.

3.1.63

kritischer Kontrollpunkt

CCP, en: critical control point

Punkt, Schritt oder *Prozess* (3.1.190), an dem *Kontrollen* (3.1.51) erfolgen können und an dem einer *Bedrohung* (3.1.277) oder *Gefährdung* (3.1.110) vorgebeugt oder sie beseitigt oder auf einen akzeptablen Grad verringert werden kann

3.1.64

kritischer Kunde

Einheit [*Entität* (3.1.91)], durch deren eingebüßten Geschäftsbeitrag der Fortbestand einer *Organisation* (3.1.165) bedroht wäre

3.1.65

kritische Einrichtung

physische Struktur, Netzwerk oder anderer *Wert* (3.1.13), über die Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die soziale und ökonomische Funktion einer *Gemeinschaft* (3.1.39) oder Gesellschaft wichtig sind

3.1.66

kritischer Indikator

quantitative, qualitative oder beschreibende Maßnahme zur Bewertung der überwachten *Gefährdung* (3.1.110), um das Potential für das Auftreten eines *Zwischenfalls* (3.1.122), Unfalls oder *Notfalls* (3.1.87) zu identifizieren

Anmerkung 1 zum Begriff: Kritische Indikatoren stellen *Informationen* (3.1.127) über die wichtigsten integralen Eigenschaften des strukturellen Zustands einer *Einrichtung* (3.1.105) zur Verfügung.

3.1.67

kritische(s) Produkt und Dienstleistung

Ressource (3.1.207) von einem Lieferanten, die bei Nichtverfügbarkeit zu einer Störung der kritischen *Tätigkeiten* (3.1.2) einer *Organisation* (3.1.165) führen und ihr Fortbestehen bedrohen würde

Anmerkung 1 zum Begriff: Kritische Produkte oder Dienstleistungen sind wichtige Ressourcen zur Unterstützung übergeordneter Tätigkeiten und *Prozesse* (3.1.190) eines Unternehmens, die in seiner *Business-Impact-Analyse* (3.1.24) identifiziert wurden.

3.1.68

kritischer Lieferant

Anbieter von *kritischen Produkten oder Dienstleistungen* (3.1.50)

Anmerkung 1 zum Begriff: Dazu zählt auch ein „interner Lieferant“, der Teil derselben *Organisation* (3.1.165) ist wie sein Kunde.

3.1.69

Kritikalitätsanalyse

Prozess (3.1.190), der dazu dient, systematisch die *Werte* (3.1.13) einer *Organisation* (3.1.165) auf der Grundlage der Wichtigkeit ihrer Mission oder Funktion, der Gruppe *gefährdeter Personen* (3.1.176) oder der Bedeutung eines *unerwünschten Ereignisses* (3.1.281) oder einer *Störung* (3.1.75) für die Fähigkeit der Organisation, den Erwartungen zu entsprechen, zu identifizieren und zu beurteilen

3.1.70

kritisch

von wesentlicher Bedeutung hinsichtlich der *Ziele* (3.1.162) und/oder Ergebnisse

3.1.71

Datenanalyse

systematische Untersuchung relevanter, gesicherter *Informationen* (3.1.127), die aus der *Überwachung* (3.1.155) des *Prozesses* (3.1.190) gewonnen wurden, und der Fluss dieser Informationen in einem vorhandenen oder geplanten System

3.1.72

dezentrale Behörde

lokale Behörde, die keine Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes ist und über ein im rechtlichen Rahmen festgelegtes Maß an Selbstverwaltung mit eigenen Befugnissen, *Ressourcen* (3.1.207) und Kapazitäten zur Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten verfügt und eine Legitimität besitzt, die durch repräsentative, gewählte lokale demokratische Strukturen untermauert wird, die bestimmen, wie die Macht der Behörde ausgeübt wird, und die die lokalen Behörden gegenüber den Bürgern in ihrem Zuständigkeitsbereich rechenschaftspflichtig machen

3.1.73

Katastrophe

Situation, in der umfassende menschliche, materielle, wirtschaftliche oder ökologische Verluste eingetreten sind, welche die Fähigkeit der betroffenen *Organisation* (3.1.165), *Gemeinschaft* (3.1.39) oder Gesellschaft überschreiten, sie mit den eigenen *Ressourcen* (3.1.207) zu bewältigen und sich davon zu erholen

3.1.74

Katastrophenrisikominderung

Politik (3.1.181), die auf die Verhinderung neuer und die Minderung bestehender Katastrophenrisiken und das Management des *Restrisikos* (3.1.205) abzielt, was zur Stärkung der *Resilienz* (3.1.206) und somit zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt

3.1.75

Störung

Zwischenfall (3.1.122), ob vorhergesehen oder unvorhergesehen, der eine ungeplante, negative Abweichung von der erwarteten Lieferung von *Produkten und Dienstleistungen* (3.1.192), gemessen an den *Zielen* (3.1.162) einer *Organisation* (3.1.165), verursacht

3.1.76

Störereignis

Vorkommnis oder Veränderung, ob vorhergesehen oder unvorhergesehen, welches bzw. welche die geplanten *Tätigkeiten* (3.1.2), Betriebsabläufe oder Funktionen stört